

**Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt Rudolstadt mit Bereichen nördlich der Stiftsgasse und südlich der Mauerstraße“  
(RuSanS,„öAR“)  
vom 09. Dezember 2021**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), und der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen i. S. d. § 136 BauGB städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 11,3325 ha umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Östliche Altstadt Rudolstadt mit Bereichen nördlich der Stiftsgasse und südlich der Mauerstraße“.

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Lageplan vom 30. Juli 2021 im Maßstab 1:1.500 dargestellten Grundstücke und Grundstücksteile. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Grundstücks Schloßaufgang I Nr. 2, die nördliche Grenze des Weinbergs Am Schloß, die südliche Grenze des Schloßaufgangs II und des Schloßaufgangs VI bis zum Grundstück Schloßaufgang VI Nr. 4 und weiter durch die östliche Grundstücksgrenze des Schloßbezirks, die nördliche Grenze des Grundstückes Lengefeldstraße 1 („Stadtbad“) sowie die westliche Grenze der Lengefeldstraße und weiterführend die nördliche Grenze der Burgstraße bis zum Wüstebach,

- im Osten durch die östliche Grenze der Straße Am Bache, die nördliche Grenze der Oststraße, die nördliche Grenze der Mühlgasse und weiterführend die westliche Grenze der Ludwigstraße, die südliche Grenze der Brückengasse und die westliche Grenze der Freiligrathstraße,

- im Süden durch die nördliche Grenze der Anton-Sommer-Straße bis zur Einmündung Angerstraße, die östliche Grenze der Angerstraße, weiter durch die nördliche Grenze der Mauerstraße bis zur Einmündung Saalgasse und weiterführend durch die östliche Grenze der Saalgasse bis zum Markt,

- die südliche Grenze der Markstraße bis zur Einmündung Strumpfgasse und die westliche Grenze der Großen Badergasse bis zur Einmündung Schloßaufgang VI, die nördliche Grenze der Kirchgasse, die nördliche Grenze der Stiftsgasse bis zur Straßeneinmündung Schloßaufgang I und weiter entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Schloßaufgang I Nr. 2.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls auf diese anzuwenden.

## **§ 2 Sanierungsverfahren**

Die Sanierung wird nach § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

## **§ 4 Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2031.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 09. Dezember 2021

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: Lageplan über den Geltungsbereich der Satzung (Stand: 30. Juli 2021; M 1:1.500)